

Veranstalter:

PLZ, Ort:

Datum:

Sachbearbeiter/in:

Zimmer-Nr.:

Telefon-Nr. (Durchwahl):

Telefax-Nr.:

E-Mail-Adresse:

## Antrag auf Stellung einer Brandsicherheitswache

gemäß Thüringer Verordnung zur  
Brandsicherheitswache vom 16.09.1996 sowie  
der Versammlungsstättenrichtlinie § 56

Versammlungsort:

Datum der Veranstaltung:

Geplante Anzahl der Besucher:

Personen

Bezeichnung der Veranstaltung:

Voraussichtliche Dauer der Veranstaltung:

Veranstaltungsbeginn:

Uhr

Veranstaltungsende:

Uhr

(Beginn ist der Einlass der Besucher, Ende das Verlassen des Gebäudes.)

Veranstalter:

Name, Vorname:

Rechnungsanschrift

Postleitzahl, Ort, Straße:

Kostenträger:

falls nicht Veranstalter

Name, Vorname:

Postleitzahl, Ort, Straße:

Mit der Leitung  
der Veranstaltung  
beauftragte  
Person:

Name, Vorname:

Postleitzahl, Ort, Straße:

Für die oben genannte Veranstaltung beantrage ich eine Brandsicherheitswache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und  
umseitig genannten Auflagen und Bedingungen.

Ort, Datum:

(Unterschrift Veranstalter)

(Wird vom Sachgebiet Brandschutz ausgefüllt.)

### Bestätigung für den Veranstalter

Datum:

Für die Veranstaltung am:

von: \_\_\_\_\_ Uhr

bis: \_\_\_\_\_ Uhr

wird eine Brandsicherheitswache von: \_\_\_\_\_ Personen Wachpersonal gestellt.

Ort, Datum:

(Unterschrift)

Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Thüringer Richtlinie zur Brandsicherheitswache vom 16.09.1996 sowie die  
Versammlungsstättenrichtlinie und die umseitig genannten Bedingungen und Auflagen, sind zu beachten!

Sonstige Angaben zur Veranstaltung:

(z. B. Grundfläche des Versammlungsraumes in m<sup>2</sup>, Handlungen mit offenem Feuer, mit leicht brennbaren Stoffen oder Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor)

**Auflagen/Bedingungen:**

Die Anmeldung der Sicherheitswache muss mindestens 15 Arbeitstage vor Veranstaltungsdatum bei der zuständigen Behörde erfolgen.

Die Abrechnung der Wache erfolgt nach der tatsächlichen Zeitangabe des Wachprotokolls. Die Wache beginnt 30 min vor dem Einlass der Besucher und endet 30 min nach Ende der Veranstaltung.

Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person ist verpflichtet, mit dem Wachführer und dem Hausverantwortlichen vor und nach der Veranstaltung einen Kontrollgang durchzuführen und dies auf dem Wachprotokoll gegenzuzeichnen. Für Beschädigungen an Brandschutzeinrichtungen während der Veranstaltung haftet der Veranstalter gemäß Hausordnung.

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Brandschutzvorschriften sowie der Hausordnung verantwortlich.

Feuergefährliche Handlungen, Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor sowie Verwendung von leicht brennbaren Stoffen sind gesondert bei der Beantragung der Wache aufzuführen. Hierbei sind gesonderte Festlegungen über zusätzliche Brandschutzvorkehrungen durch die zuständige Behörde möglich.

Der Veranstalter bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherheitswache auf dem Wachprotokoll.

Auch für Fahrzeuge des Veranstalters sind die Feuerwehrezufahrten sowie Aufstellflächen zu beachten.

Bei groben Verstößen gegen die Brandschutzbestimmungen ist der Wachführer berechtigt, die Veranstaltung abzuberechnen.